

beruhender Darstellung die Zeit von den prähistorischen Anfängen bis 1523. Die Einleitung mit ihrer Uebersicht über die Quellen und älteren Darstellungen der Geschichte Pommerns (S. 1—14) gibt eine gute Orientierung.

24. In seiner 'Geschichte von Mecklenburg' (Gotha 1920, XXXIV und 610 S. 8^o) gibt Otto Vitense eine fleissige und für die neuere Zeit wohl nicht unverdienstliche, meist gut lesbare Zusammenfassung auf Grund zum Teil reichlich vorliegender älterer und neuerer Vorarbeiten, die jedoch das leider vorläufig nur bis 1755 reichende Werk von Witte an Selbständigkeit der Forschung und energischer Durchdringung und Verlebendigung der Entwicklung nicht erreicht. Am wenigsten befriedigen die 148 Seiten über das Mittelalter und die einleitende literarische Uebersicht; hier macht sich ein grösserer Mangel an wirklicher Vertrautheit mit den Originalquellen und wichtigen Problemen bemerkbar, als bei einem Teil der 'Allgemeinen Staatengeschichte', in deren Abteilung 'Deutsche Landesgeschichten' das Werk aufgenommen ist, zugänglich erscheint. Ungenügend ist auch für diesen Zweck die nicht fehlerfreie 'Stammtafel des mecklenburgischen Fürstenhauses'.

A. Hofmeister.

25. H. Krabbo zeigt in scharfsinniger Ausführung, wie 'Die Erwerbung der Oberlausitz durch die askanischen Markgrafen von Brandenburg' (Forschungen zur brand. und preuss. Gesch. 31, 295—306) in den Jahren 1233. 1262 und 1263 stufenweise vor sich ging und vom Pfandbesitz einzelner Teile zur reichsunmittelbaren Hoheit über das Ganze führte. — In der Festschrift z. Gedenkfeier des 50jährigen Bestehens des Histor. Vereins zu Brandenburg a. d. Havel (1918) S. 121—152 wird von Krabbo das nicht sehr inhaltreiche Leben von 'Markgraf Heinrich ohne Land' unter Beigabe von 'Urkunden-Regesten' (1293—1317) und Ahnentafeln behandelt, und in der 'Brandenburgia' 27 und 28, 40—97 entrollt er mit erprobter Sachkenntnis ein wohl gelungenes Bild von Regierung und Persönlichkeit des Markgrafen Woldemar von Brandenburg, des vorletzten Askaniers († 1319). Den guten Seiten des ritterlichen Fürsten wird er vollauf gerecht, nimmt aber gegen Ueberschätzung in Volkstradition und Literatur Stellung und erbringt den Nachweis, dass die Anklagen, die der dem Markgrafen missgünstige Chronist Pulkawa erhob (Begünstigung von Ausländern, Ehrsucht, Prunkliebe, übelste Finanzwirtschaft), der Berechtigung nicht